Beschlussauszug

aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard vom 11.05.2022

Top 6.6 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 28 "Herbergstraße" in Sagard als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB GV 078.07.327/22

Beschluss:

- 1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr. 28 "Herbergstraße" hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 15 von der Planänderung berührten Behörden und 4 Nachbargemeinde haben 11 Behörden und 3 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).
 - a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Landkreis Vorpommern-Rügen
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 - Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
 - EWE
 - **b)** teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Wasser- und Bodenverband Rügen
 - c) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine planungsrelevanten Hinweise und Anregungen zur Planung:
 - Landesamt f
 ür Gesundheit und Soziales MV
 - · Straßenbauamt Stralsund
 - Deutsche Telekom
 - · Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
 - IHK zu Rostock
 - Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
 - · Gemeinde Glowe
 - Gemeinde Lohme
 - Stadt Sassnitz
- 2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anre-

gungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

- 3. Der Bebauungsplan wurde nach der öffentlichen Auslegung durch Stellungnahmen des ZWAR und des Wasser- und Bodenverbandes im Bereich des gemeindlichen Flurstückes 71 der Gemarkung Sagard, Flur 8 geändert (Herausnahme von Baufenstern aufgrund vorhandener Abwasserleitungen). Wird eine Planung nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt, ist sie erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.....Werden durch die Änderung oder Ergänzungdie Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die.......betroffene Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Abs. 3 BauGB). Da hier nur die planende Gemeinde als Grundstückseigentümer selbst betroffen ist, genügt gem. § 4a Abs. 3 die Beteiligung der betroffenen Gemeinde. Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind von der Änderung nicht betroffen. Die Gemeinde stimmt hiermit der vorgenommenen Änderung auf dem Flurstück 71 gem. § 4a Abs. 3 BauGB zu.
- 4. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBI. I S 4177) beschließt die Gemeindevertretung Sagard den Bebauungsplan Nr. 28 "Herbergstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für einen Bereich nördlich der *Ernst-Thälmann-Straße*, westlich der *Herbergstraße*, südlich der *Capeller Straße* und östlich der Kleingartenanlage bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften werden nach § 86 Landesbauordnung MV (LBauO MV) vom 15.10.2015 (GVOBI. MV 2015 S. 344) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBI.MV S.682) beschlossen.
- 5. Die Begründung wird gebilligt.
- 6. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 28 "Herbergstraße" mit der Begründung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 und § 10a Abs. 2 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Sagard bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und die dem B-Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
- 7. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13 a BauGB)

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Sandro Wenzel

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausge- schl.*
12	11	0	0	1

^{*} Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V